

Bericht des Vorstands der A-TEC INDUSTRIES AG zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts (der Aktien-Spitzen nach Aktienzusammenlegung) in Zusammenhang mit der Beschlussfassung über eine Kapitalherabsetzung und -Erhöhung gemäß § 153 Absatz 4 iVm § 181 Absatz 1 sowie § 175 Abs 4 iVm § 8 AktG

Am 27.11.2017 soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der A-TEC INDUSTRIES AG („der Gesellschaft“) unter anderem folgender Beschluss gefasst werden:

1) Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Kapitalerhöhung gemäß § 181 AktG

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175ff AktG iVm § 181 AktG aufgrund der Veräußerung des gesamten Vermögens im Sanierungsverfahren der Gesellschaft von EUR 26.400.000,-- (sechszwanzig Millionen vierhundert Tausend Euro) auf EUR 26.400,-- (sechszwanzig Tausend vierhundert Euro) herabgesetzt. Die Art der Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt durch Zusammenlegung von Stückaktien im Verhältnis 1.000 (Eintausend) Stückaktien : 1 (einer) Stückaktie, sodass jeweils 1.000 (Eintausend) bestehende Stückaktien zu 1 (einer) Stückaktie zusammengelegt werden. Das Grundkapital von künftig EUR 26.400,-- (sechszwanzig Tausend vierhundert Euro) ist somit in 26.400 (sechszwanzig Tausend vierhundert) nennbetragslose Stückaktien eingeteilt.
- b) Zugleich wird das auf EUR 26.400,-- (sechszwanzig Tausend vierhundert Euro) herabgesetzte Grundkapital um EUR 52.800,-- (zweiundfünfzig Tausend achthundert Euro) auf EUR 79.200,-- (neunundsiebzig Tausend zweihundert Euro) durch Ausgabe von 52.800 (zweiundfünfzig Tausend achthundert) Stück neuen, auf Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,-- (ein Euro) erhöht. Die bestehenden Aktionäre sind im Verhältnis der nach Kapitalherabsetzung (lit a) bestehenden Beteiligungsverhältnisse an der Kapitalerhöhung zugelassen; wobei nur Aktionäre an der Kapitalerhöhung zugelassen sind, deren anteiliger Betrag am Grundkapital nach Kapitalherabsetzung zumindest einen Euro beträgt und soweit deren anteiliger Betrag am Grundkapital nach Kapitalherabsetzung mehr als einen Euro beträgt, nur mit dem auf den nächstniedrigeren Euro abgerundeten glatt durch eins teilbaren Euro-Betrag.
- c) Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,-- (ein Euro) pro Aktie, sohin zu einem Ausgabebetrag von insgesamt EUR 52.800,--(zweiundfünfzig Tausend achthundert Euro), ausgegeben. Das Bezugsverhältnis beträgt 1 (bestehende) Stückaktie (nach Aktienzusammenlegung) : 2 (neuen) Stückaktien.
- d) Teilweiser Bezugsrechtsausschluss: Jene Aktionäre deren anteiliger Betrag am Grundkapital nach Kapitalherabsetzung (lit a) nicht zumindest einen Euro beträgt, sind vom Bezugsrecht der jungen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgeschlossen. Aktionäre, deren anteiliger Betrag am Grundkapital nach Kapitalherabsetzung mehr als einen Euro beträgt, sind bezüglich der Differenz ihrer Beteiligung am Grundkapital auf den nächstniedrigeren glatt durch eins teilbaren Eurobetrag (Aktienspitze) vom Bezugsrecht ausgeschlossen. Ebenso können ausschließlich ganze Aktien (dh eine bzw ein glatt durch eins teilbares Vielfaches davon) gezeichnet werden.
- e) Die M.U.S.T. Privatstiftung, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Esteplatz 4/3, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 202985h hat sich bereit erklärt, sämtliche binnen der Zeichnungsfrist nicht gezeichneten

(neuen) Aktien zu übernehmen und den auf diese Aktien entfallenden Ausgabebetrag zu entrichten.

- f) Die neuen Aktien sind mit Gewinnberechtigung ab 1. (ersten) Jänner 2017 (zweitausendsiebzehn) ausgestattet.

Dem Antrag auf Eintragung der Durchführung des in der Hauptversammlung vom 24.03.2017 gefassten Beschlusses auf Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Erhöhung auf den Mindestnennbetrag hat das Handelsgericht Wien nicht entsprochen, weil es die Beteiligung aller Aktionäre an der Kapitalerhöhung, wie vom Vorstand der Gesellschaft vorgesehen, als mit dem Aktiengesetz nicht vereinbar erachtete. In diesem Beschluss vom 22.09.2017 führte das Handelsgericht aus, dass die beschlossene Kapitalerhöhung unwirksam ist, weil auch bei einer Kapitalerhöhung die Bestimmung des § 8 Abs 3 AktG zu beachten ist, wonach der auf jede Aktie entfallende Betrag des Grundkapitals mindestens einen Euro betragen muss. Somit ist eine Kapitalerhöhung nur unter Zeichnung ganzer Aktien zulässig und eine Zeichnung von Bruchteilen, deren Anteile unter einem Euro liegen, daher nicht wirksam. Eine Stückelung der neuen Aktien, wie vom Vorstand der Gesellschaft erwünscht und entsprechend umgesetzt wurde, bei der der Aktienbesitz der Aktionäre nach einer Kapitalherabsetzung unter 1 Aktie beträgt und mehrere Aktionäre sodann gemeinsam eine Bruchteilsgemeinschaft bilden, wurde vom Handelsgericht Wien als nicht zulässig erachtet. Eine von dritter Seite (seitens der Gesellschaft) beabsichtigte Zusammenlegung, auch mit dem Hintergrund alle Aktionäre an der Kapitalerhöhung teilhaben zu lassen, ist daher leider nicht möglich.

Um dem Beschluss des Handelsgerichtes zu entsprechen, ist es unumgänglich diejenigen Aktionäre vom Bezugsrecht der jungen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung auszuschließen, deren (i) Anteil am Grundkapital der Gesellschaft nach Kapitalherabsetzung unter einen Euro beträgt bzw (ii) anteiliger Betrag am Grundkapital der Gesellschaft nach Kapitalherabsetzung zwar mehr als einen Euro beträgt, jedoch nur bezüglich der Differenz auf den auf den nächstniedrigeren Euro abgerundeten glatt durch eins teilbaren Euro-Betrag.

Davon betroffen sind sohin auch Aktionäre, deren Anteil am Grundkapital zwar mehr als einen Euro beträgt, jedoch wird bezüglich der Differenz ihrer Beteiligung am Grundkapital auf den nächstniedrigeren glatt durch eins teilbaren Euro (Aktienspitze) das Bezugsrecht ausgeschlossen.

Sachliche Rechtfertigung:

Der teilweise Ausschluss des Bezugsrechts dient insbesondere dazu, den rechtlichen Bestimmungen des § 8 AktG gerecht zu werden, wonach der auf einzelne Stückaktien entfallene Betrag des Grundkapitals mindestens einen Euro betragen muss und Stückaktien über einen geringeren anteiligen Betrag nichtig sind. Es können nur ganze Aktien gezeichnet werden und somit keine Teile. Sowohl die Ausgabe von Stückaktien, deren Anteil unter einem Euro liegt, als auch eine Stückelung der neuen Aktien (im Rahmen der Kapitalerhöhung) auf Tausendstel wird als unzulässig erachtet.

Erforderlichkeit:

Das vor der Kapitalmaßnahme ausgewiesene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 26.400.000 repräsentiert nicht die tatsächliche Vermögenssituation der Gesellschaft

nach Durchführung des Sanierungsverfahrens. Es ist daher erforderlich, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 26.400.000 möglichst nahe am Mindestnennbetrag in Höhe von EUR 70.000,00 (§ 7 AktG) anzusetzen. Diese Umsetzung erfordert eine Kapitalherabsetzung von EUR 26.400.000 auf EUR 26.400 unter gleichzeitiger Erhöhung nach § 181 AktG unter teilweisem Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich jener Aktionäre, deren (i) Anteil am Grundkapital der Gesellschaft nach Kapitalherabsetzung unter einen Euro beträgt bzw (ii) anteiliger Betrag am Grundkapital der Gesellschaft nach Kapitalherabsetzung zwar mehr als einen Euro beträgt, jedoch nur bezüglich der Differenz auf den auf den nächstniedrigeren Euro abgerundeten glatt durch eins teilbaren Euro-Betrag. Das Bezugsverhältnis von 1 (alten) Stückaktie (nach Aktienzusammenlegung) zu 2 (neuen) Stückaktien gewährleistet eine Bezugsberechtigung sämtlicher Aktionäre, deren Aktienbesitz nach Kapitalherabsetzung zumindest eins bzw einen glatt durch eins teilbaren Betrag darstellt. Der teilweise Ausschluss des Bezugsrechts liegt somit im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre. Nur durch diesen teilweisen Bezugsrechtsausschluss ist es der Gesellschaft möglich, die tatsächliche Vermögenssituation der Gesellschaft nach Durchführung des Sanierungsverfahrens abzubilden und einen möglichen „Neustart“ durch zu führen.

Verhältnismäßigkeit:

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet und erforderlich, dem oben beschriebenen Gesellschaftsinteresse zu entsprechen. Ohne Durchführung der Kapitalmaßnahme, einhergehend mit dem teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts, wäre es der Gesellschaft in Zukunft nur schwer möglich bzw gar unmöglich, tätig zu werden bzw sein. Der Vorteil der Gesellschaft durch die Umsetzung der Kapitalmaßnahme mit Ausschluss des Bezugsrechts wird erwartungsgemäß allen Aktionären zugutekommen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der durch den Bezugsrechtsausschluss erzielte Vorteil den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre bestmöglich ausgleicht. Durch die Gleichbehandlung aller Aktionäre, die Aktien im Wert von unter einen Euro halten, bzw deren anteiliger Betrag am Grundkapital der Gesellschaft nach Kapitalherabsetzung zwar mehr als einen Euro beträgt, jene jedoch nur mit dem auf den nächstniedrigeren Euro abgerundeten glatt durch eins teilbaren Euro-Betrag zugelassen werden, wird diesem Grundsatz ebenso Rechnung getragen. Schließlich wird dem Grundsatz des Verwässerungsschutzes weitest möglich entsprochen, weil die jungen Aktien lediglich in Höhe des Mindestausgabebetrag (EUR 1) ausgegeben werden.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Ausschluss des Bezugsrechts in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist

Der Vorstand